

Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen

vom 5. Dezember 2002

Der Fachhochschulrat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (FHR EDK),

- in der Absicht, zur koordinierten Umsetzung der in der "Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19th of June 1999" (nachfolgend "Erklärung von Bologna") festgelegten Ziele beizutragen,
- mit der Zielsetzung, dass im Rahmen dieses Reformprozesses die Qualität der Studienangebote besser abgesichert, die Mobilität der Studierenden in allen Phasen des Studiums erweitert, die Interdisziplinarität der Studiengänge ausgebaut und die **Chancengleichheit durch die Ermöglichung von Teilzeitstudien** sowie ausreichende Stipendien oder Studien-darlehen gewährleistet werden soll,
- gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des EDK-Statuts vom 3. März 2005,

erlässt auf Antrag der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) folgende Richtlinien im Sinne einer verbindlichen Rahmenordnung:¹

Art. 1 Gestufte Studiengänge

¹Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen der Schweiz gliedern alle ihre Studiengänge in folgende Stufen:

¹Geändert am 15. August 2008.

- a. die erste Studienstufe mit 180 Kreditpunkten (nachfolgend "Bachelorstudium");
- b. die zweite Studienstufe mit 90 bis 120 Kreditpunkten (nachfolgend "Masterstudium").

²Das Bachelorstudium allein oder das Bachelor- und das Masterstudium zusammen ersetzen die bisherigen Studiengänge. Sie gelten also hinsichtlich der Dauer der Finanzierung der Studierenden und der Stipendien sowie hinsichtlich der Studiengebühren als eine oder zwei Stufen desselben Ausbildungsganges.²

Art. 2 Kreditpunkte

¹Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen vergeben Kreditpunkte gemäss dem europäischen Kredittransfersystem (ECTS) aufgrund von kontrollierten Studienleistungen.

²Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 25–30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.³

Art. 3 Zulassung zu den Masterstudien

¹Die Zulassung zum Masterstudium setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.⁴

²Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen legen im Rahmen ihrer Kompetenzen die Anforderungen für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelordiplom zu den Master-Studiengängen fest.

³Für die Überprüfung der Äquivalenz von Bachelordiplomen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.⁵

²Geändert am 15. August 2008.

³Geändert am 1. April 2004.

⁴Ergänzt am 1. April 2004.

⁵Geändert am 1. April 2004.

⁴Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen können den Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind.⁶

Art. 3bis⁷ Zulassung zu den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen mit Bachelordiplomen von Universitäten

¹Die Aufnahme mit einem fachlich verwandten universitären Bachelor in ein Masterstudium einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule ist möglich, wenn höchstens Studienleistungen im Rahmen von 60 ECTS-Kredits nachgeholt werden müssen.⁸

²Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, muss den Bachelorabschluss nachholen.

³Zulassungsbeschränkungen, die für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber gelten, bleiben in jedem Fall vorbehalten.

⁴Die Rektorenkonferenzen der Fachhochschulen (KFH) und der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) führen gemeinsam mit der CRUS

- a. eine Liste mit denjenigen Bachelorabschlüssen, die zu einer direkten Zulassung in Masterstudiengänge im Sinne von Absatz 1 berechtigen und
- b. koordinieren den Umfang der nachzuholenden Studienleistungen im Sinne von Absatz 1 litera b.

⁵Die Kantone regeln die Zulassung zur Immatrikulation an den kantonalen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen unter Berücksichtigung der Grundsätze von Absätzen 1 und 2.

⁶Geändert am 1. April 2004.

⁷Eingefügt am 15. August 2008.

⁸Geändert am 1. Juli 2010.

Art. 4 Einheitliche Benennung der Abschlüsse

Für die Benennung der Studienabschlüsse der Fachhochschulen ist das Bundesgesetz über die Fachhochschulen massgebend, für die Benennung der akademischen Abschlüsse im Bereich der Lehrdiplome und der Sonderpädagogik gelten die Bestimmungen des interkantonalen Diplomanerkennungsrechts. Bund und EDK richten sich nach international anerkannten Bezeichnungen.⁹

Art. 5 Vollzug

1 ...¹⁰

2 ...¹¹

³Die Umsetzung der neuen Strukturen in sämtlichen Studiengängen aller Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen wird bis Ende 2010 abgeschlossen.

⁴Die KFH und die COHEP sind verantwortlich für die Koordination der Umsetzung der vorliegenden Richtlinien, soweit dies in die Zuständigkeit ihrer Mitglieder fällt, und sorgen für die Publikation des Studienangebots.¹²

⁹Geändert am 15. August 2008; Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995 sowie Verordnung des EVD über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 2. September 2005 und Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 mit den dazugehörigen Anerkennungsreglementen sowie Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005.

¹⁰Aufgehoben, Änderung vom 15. August 2008.

¹¹Aufgehoben, Änderung vom 15. August 2008.

¹²Geändert am 1. April 2004.

Art. 6¹³

Art. 7 In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten sofort in Kraft.

Bern, 5. Dezember 2002

Im Namen des Schweizerischen Fachhochschulrats der EDK

Die Präsidentin:
Martine Brunschwig Graf

Die Geschäftsführerin:
Madeleine Salzmann

¹³Aufgehoben, Änderung vom 15. August 2008.